

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Januar 2005

Nr. 2005/199

Vereinbarung im Umweltschutz: Zuständigkeit des Vorstehers des Bau- und Justizdepartementes zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein Kontrollstelle Textilreinigung Schweiz (VKTS) über die Delegation der Organisation und Durchführung von Kontrollen in den Bereichen Abwasser, Abfall, Abluft und Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Textilreinigungsbetrieben

1. Ausgangslage

Das Umweltschutzgesetz (USG) und insbesondere die Revision von 1997 bringt deutlich zum Ausdruck, dass partnerschaftliche Vollzugsmodelle im Umweltrecht gewünscht sind. Der Gesetzgeber setzt auf kooperative, offene Formen, welche sich an marktwirtschaftliche Instrumente anlehnen und die Eigenverantwortung von Unternehmen und Branchen fördern. Damit soll im Vollzug des USG die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gestärkt werden.

Der Kanton Solothurn hat bereits in den 90er Jahren mit dem von der Branche speziell geschaffenen Verein Kontrollstelle Textilreinigung Schweiz (VKTS) zur Kontrolle der Textilreinigungsanlagen eine enge Zusammenarbeit gesucht und mit einer Vereinbarung Vollzugsaufgaben an den VKTS delegiert. Im Lichte geänderter Rahmenbedingungen und im Sinne einer effektiven Verbesserung dieser Kooperation soll die aus dem Jahre 1990 stammende Vereinbarung über die Kontrolle der Textilreinigungsanlagen (vormals Chemischreinigungsbetriebe) mit dem VKTS überarbeitet und den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Das Amt für Umwelt hat mit dem VKTS als Vertragspartner ein entsprechendes Grundlagenpapier ausgearbeitet, welches die Grundlage für die neue Vereinbarung darstellt. Insbesondere soll mit dieser Vereinbarungserneuerung die verursachergerechte Finanzierung der Kontrolltätigkeit eingeführt werden.

2. Erwägungen

Im Bereich der Textilreinigungen kommen den kantonalen Umweltschutzfachstellen verschiedene Aufsichts- und Kontrollpflichten zu. Um diese Pflichten wahrzunehmen, können die kantonalen Umweltschutzfachstellen selber aktiv werden oder können diese Vollzugsaufgaben gestützt auf Art. 43 Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983, Art. 49 Abs. 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 und § 26 Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten übertragen. Die Übertragung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Mit der vorgesehenen Vereinbarung werden keine durch das Gesetz oder den Leistungsauftrag festgeschriebenen Pflichten der Behörden wegbedungen. Insbesondere verbleibt die Oberaufsicht über die Einhaltung und den Vollzug des Umweltrechts bei der Behörde. Es werden keine hoheitlichen Funktionen abgetreten sondern lediglich Kontrollaufgaben.

Sofern sich ein Betreiber einer Textilreinigungsanlage nicht von der beauftragten Kontrollstelle prüfen lässt oder sich im Beanstandungsfall weigert, innerhalb der gesetzten Frist die entsprechenden Massnahmen einzuleiten, verfügt die zuständige Behörde im Sinne von § 5 Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn vom 18. November 1986 das Nötige mit den gängigen hoheitlichen Instrumenten. Der Rechtsschutz ist vollumfänglich gewährleistet.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 41a und 43 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983¹, Art. 49 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991² und § 26 Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992³

Der Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes wird ermächtigt, mit dem Verein Kontrollstelle Textilreinigung Schweiz eine Vereinbarung über die Durchführung der Kontrolle von Betrieben im Bereich der Textilreinigung und die Unterstützung bei der Umsetzung von Sanierungsmassnahmen in diesen Betrieben abzuschliessen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (3)

Verein Kontrollstelle Textilreinigung Schweiz, c/o Hans Senti, Geschäftsführer, Rheinstrasse 83, 7000
Chur (**Versand durch Amt für Umwelt**)

¹ SR 814.01

² SR 814.20

³ BGS 812.52